

TOP 12:

Fünftes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Drucksache: 595/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz beabsichtigt die Bundesregierung eine Erhöhung der Ausgleichsleistungen für Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR).

Entsprechend einer Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) soll die monatliche Zuwendung für Personen, die in rechtsstaatswidriger Weise einen Freiheitsentzug erlitten haben, um 50 Euro auf höchstens 300 Euro angehoben werden. Ebenfalls erhöht werden Ausgleichsleistungen, die Betroffenen aufgrund des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) für verfolgungsbedingte Eingriffe in ihren Beruf oder eine berufsbezogene Ausbildung zustehen. Demnach erhalten Personen, die sich noch heute - verfolgungsbedingt - in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden, künftig 30 Euro mehr und damit insgesamt 214 Euro. Für Rentnerinnen und Rentner steigt der Leistungsbetrag entsprechend von 123 Euro auf 153 Euro.

Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen SBZ oder DDR können soziale Ausgleichsleistungen nach dem Strafrechtlichen und Beruflichen Rehabilitierungsgesetz seit 2007 bzw. 2003 geltend machen. Das Gesetz passt die Beträge erstmals an. Die vorgesehenen Erhöhungen sollen die wirtschaftliche Situation der Opfer verbessern und zugleich ihr Engagement gegen das SED-Unrechtsregime stärker würdigen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück, vgl. BR-Drucksache 446/14.

Der Bundesrat hatte hierzu in seiner 927. Sitzung am 7. November 2014 Stellung genommen - vgl. BR-Drucksache 446/14 (Beschluss) - und sich für eine

Verfahrensvereinfachung bei der Umsetzung der Erhöhung der Leistungsbeträge ausgesprochen. Danach sollte es den Leistungsträgern ermöglicht werden, die Anspruchsberechtigten im Interesse einer zeitnahen Auszahlung über die Erhöhung der Beträge zu informieren, ohne dass hierfür die Erteilung eines förmlichen Bescheides erforderlich wäre.

Der Deutsche Bundestag hat den Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen und das Gesetz entsprechend der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz - vgl. BT-Drucksache 18/3445 - mit dieser Änderung in seiner 73. Sitzung am 4. Dezember 2014 verabschiedet. Zugleich hat er eine EntschlieÙung beschlossen. Darin fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den für Versorgungsverwaltung zuständigen Ländern dafür zu sorgen, dass die Anerkennungs- und Rehabilitierungsverfahren für SED-Opfer weiter erleichtert werden. So sollten die Betroffenen das Recht erhalten, im Rehabilitierungsverfahren auf eigenen Wunsch persönlich angehört zu werden. Zur Verbesserung der medizinischen Anerkennung von Haftfolgen empfiehlt er die Einrichtung eines Gutachterpools mit Ärzten, die im Umgang mit DDR-Häftlingen geschult sind. Darüber hinaus sollte im Interesse der Opfer das Streichen der bis Ende 2019 laufenden Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen geprüft werden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.